



➔ **Referat Umwelt- und
Agrarwesen**

Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:
Mag. Regina Strempl-Neuhold
Tel.: +43 (316) 7075-605
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-356831/2025-15

28.09.2026



Ggst.: ASFINAG Bau Management GmbH, Peggau,
Deutschfeistritz;
Sanierung S35 Brucker Schnellstraße,
AB- Km 30,350 - 36,100 beide RFB
wasserrechtliche Bewilligung
Anberaumung einer Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 03.11.2025 hat die ASFINAG vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und dem Betrieb einer

- 1.) Sickermulde auf Gst.Nr. 6/4, KG Deutschfeistritz zur Versickerung gereinigter Straßenwässer im Ausmaß von 5 l/s
- 2.) Beckenanlage GSA auf Gst. Nr. 562, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 10 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur
- 3.) Sickermulde auf Gst.Nr. 562, KG Peggau zur Versickerung gereinigter Straßenwässer im Ausmaß von 10 l/s
- 4.) Beckenanlage GSA auf Gst.Nr. 564, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 5 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur
- 5.) Beckenanlage GSA auf Gst.Nr. 278, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 15 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur
- 6.) Beckenanlage GSA auf Gst. Nr. 562, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 10 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur
- 7.) Beckenanlage GSA auf Gst. Nr. 559, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 10 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur
- 8.) Beckenanlage GSA auf Gst. Nr. 139/3, KG Peggau und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 10 l/s linksufrig in den Vorfluter Mur

9.) Beckenanlage GSA auf Gst.Nr. 271, KG Deutschfeistritz und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 25 l/s rechtsufrig in den Vorfluter Mur

weitere für die Entnahme von Grundwasser im Zuge der Bauwasserhaltung auf Gst.Nr. 562, 278 und 139/3 alle KG Peggau, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Marktgemeindeamt Peggau		
Datum 3.11.2026	Zeit 9.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. ---

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz		
Datum von 29.09.2026 bis 02.11.2026	Zeit Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 3. Stock/Zimmer 334

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☒ durch Verlautbarung
 kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz		
Datum von 29.09.2026 bis 02.11.2026	Zeit Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 3. Stock/Zimmer 334

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
 §§ 10, 32, 34, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
 in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 05.03.1963 zur
 Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach,
 LGBl. Nr. 75/1963

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Regina Strempl-Neuhold
 (elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-28T12:01:10+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	